№. 44.



Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 3. November 1855.

Bekanntmachungen.

(Das häufigere Auftreten der Räude unter den Pferden) — einer Krankheit, welche sich durch Ansteckung leicht verbreitet, — hat uns den Anlaß geboten, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, nachstehende veterinair-polizeiliche Maaßregeln zur Beschränkung resp. Austilgung derselben anzuordnen.

§ 1. Von jedem räudekranken Pferde ist der Orts-Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

§ 2. Räudekranke Pferde sind von allen Gesunden zu separiren, und immer in einem besondern Stalle, in Ermangelung eines solchen allenfalls auch in einem Kuhstalle unterzubringen.

§ 3. Es dürfen solche nicht mit gesunden Pferden zusammen gespannt benützt und überhaupt nicht an fremde Orte gebracht werden, wo sie mit Gesunden in Berührung kommen können.

§ 4. Räudekranke Pferde dürfen namentlich nicht auf Pferdemärkten zum Verkauf ausgestellt werden.

§ 5. Dieselben dürfen auch weder in fremden Stallungen aufgestellt, noch gemeinschaftlich mit gesunden Pferden auf dieselben Weide-Plätze geführt werden.

§ 6. Gastwirthe dürfen räudekranke Pferde nicht aufnehmen, sondern müssen sofort, nachdem ein solcher Fall zu ihrer Kenntniß gekommen ist, der Orts-Polizei-Behörde Mittheilung davon machen.

§ 7. Räudekranke Pferde müssen ihr besonderes Geschirr- und Stallgeräthe haben, welches vor erfolgter gründlicher Reinigung für andere Pferde nicht benutzt werden darf.

§ 8. Die noch heilbaren kranken Thiere sind sofort einer gründlichen Kur zu unterziehen.

§ 9. Jene unheilbaren Kranke dagegen, bei welchen bereits Verbindung mit Rotz oder Wurm eingetreten ist, sind nach § 119 des Regulativs vom 28. Oktober 1850 sogleich zu tödten.

§ 10. Die Vernachläßigung dieser Vorschriften zieht eine Polizei-Strafe von 5 bis 10 Thlr. nach sich.

Breslau, den 17. Oktober 1855.

Vorstehende Amtsblatt-Verordnung (Seite 302) bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und erwarte deren genaueste Beachtung.

Damit sich Niemand mit Unkenntniß der in Rede stehenden Krankheit entschuldigen kann und die Reinigung der Ställe, Stallgeräthe und des Geschirrs vorschriftsmäßig erfolgt, ist die jener Amtsblatt-Verordnung beigefügte Desinfections-Instruction und die daselbst abgedruckte Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Räudekrankheit in den nächsten Geboten vorzulesen.

Breslau, den 28. Oktober 1855.

(Betrifft allgemeine Volks-Zählung und Aufnahme von Urlisten.) Die Orts-Gerichte veranlasse ich, die allgemeine Volks-Zählung durch Besuchung jeder einzelnen Wohnung

Montag den 3. Dezember d. J.

genau vorzunehmen; und Sich dabei nicht blos der Personenstands-Listen zur Klassensteuer-Rolle zu bedienen.

Ich nehme Bezug auf die im Kreisblatte Nr. 45 pro 1852 abgedruckten Verfügungen vom 9. November desselben Jahres und 7. Oktober 1846, welche jedenfalls zur Hand zu nehmen sind; ausdrücklich bemerke ich aber, daß

1. am Schlusse der Listen unter der Summe der Bewohnerzahl, summarisch angegeben werden muß, wie viel von dieser Zahl

   a) dem evangelischen,
   b) dem katholischen,
   c) dem jüdischen

   Glaubensbekenntnisse angehören.
2. jeder Aufnahme-Behörde eine Anzahl hierzu erforderlicher Formulare mit dieser Kreisblatt-Nr. zugehen, die etwa Fehlenden aber aus der Druckerei bei **Robert Lucas** zu beziehen sind.
3. die Listen **bestimmt am 7. Dezember** c. zur Vermeidung von Strafboten **hierher** eingereicht werden müssen.
4. die Verschiedenheiten, zwischen der Zählung und den Angaben in den neuesten Klassensteuer-Rollen in besonderer Beilage und in folgender Weise aufzuklären sind.

   Nach der Volkszählung sind ...... Seelen.
   Nach der Klassensteuer-Rolle pro 1856 ...... Seelen.

   Mithin { plus ...... / minus ......

   Ursachen der Differenz:
   (Hier sind dieselben anzugeben.)
5. wegen Aufnahme der statistischen Tabellen auf Grund der Urlisten besondere Bestimmungen ergehen werden.
6. jede Unrichtigkeit und Nichtbeachtung der gegebenen Anordnungen Ordnungsstrafe nach sich zieht.

Breslau den 31. Oktober 1855.

(Die Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus der Schlesischen Provinzial-Hilfskasse.) Die Schlesische Provinzial-Hilfskasse hat nach § 20 des Statuts vom 24. Mai 1853 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 28 des Amtsblattes pro 1853) die Hälfte ihres jährlichen Zins-Gewinnes zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz Schlesien nach dem Reglement vom 22. Oktober 1854 (Amtsblatt S. 326) zu verwenden. Die Vertheilung dieses Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre 1853|54 steht in diesem Jahre bevor.

Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter;
b) Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter,

c) Tagelöhner,
d) Dienstboten,
e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien b und d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a und e bezeichneten Personen:
1. seit wenigstens 3 Jahren bei der Sparkasse als Einleger interessirt sind und seit dieser Zeit ihr Sparkassen-Conto weder durch Erhebung eines Capitals noch eines Zinsenbetrages verringert haben, und
2. dieselben nicht aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Art Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb 5 Jahren, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Vergehens sind die Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Sparkassen-Interessenten der gedachten Kategorien werden hierdurch aufgefordert, ihre Anträge auf Gewährung von Prämien, insoweit sie solche nach den vorstehend mitgetheilten Vorschriften begründen zu können glauben, bei derjenigen Sparkassen-Verwaltung, bei welcher sich ihre Einlage befindet, binnen 4 Wochen, spätestens am 30. November d. J. schriftlich anzubringen und zu begründen.

Wenn ein Interessent bei mehreren Sparkassen Einlage gemacht hat, so bleibt ihm zwar überlassen, bei welcher derselben er seinen Prämiirungs-Antrag stellen will, er ist aber verpflichtet, mit dem Antrage zugleich die Anzeige zu verbinden, daß und mit welcher Einlage er bei andern Sparkassen betheiligt sei. Verschweigt oder leugnet er die anderweite Betheiligung und wird solche anderweit ermittelt, so hat er seine Ausschließung von der Concurrenz zu gewärtigen.

Auswärtige Interessenten haben ihre Angaben und daß sie sich innerhalb 5 Jahren wegen Wuchers oder Betruges nicht in Untersuchung befunden haben oder freigesprochen sind, durch die betreffenden Orts-Polizei-Behörden bescheinigen zu lassen. Breslau den 30. Oktober 1855.

(Impflisten.) Nachstehend verzeichnete Gemeinden, als: Althofnaß, Arnoldsmühle, Benkwitz, Brocke, Morgenau, Ottwitz, Pleischwitz, Kl. Sägewitz, Schönborn, Schillermühle, Schwentnig, Gr. Tschansch, Kl. Tschansch, werden an die Einsendung der Impflisten bei Vermeidung von 1 Thlr. Ordnungsstrafe bis incl. den 10. November c. erinnert, und haben außerdem nach Ablauf dieser Frist die Säumigen auf ihre Kosten die Abholung durch Strafboten zu gewärtigen.

Breslau den 28. Oktober 1855.

(Gefunden.) Dem Schmiedemeister Kurnoth in Weigwitz wurde am 26. October gegen Abend von einer unbekannten Frauensperson zwei mit langen Ketten versehenen Eggenortscheite zum Kauf angeboten, welche, da sich die Verkäuferin entfernt und bis jetzt nicht mehr zurückgekehrt ist mit Beschlag belegt worden sind.

Der sich legitimirende rechtmäßige Eigenthümer kann dieselben bei dem Ortsgericht daselbst in Empfang nehmen. Breslau den 31. October 1855.

(Verloren.) Der Handelsmann Ernst Mummert aus Neurode hat bei seiner Uebernachtung in dem Schankhause zu Lamsfeld seinen auf das Jahr 1855 lautenden Gewerbeschein zu 12 Thlr. zum Handel mit

„getrockneten Därmen und Blasen"
verloren; und nicht wieder finden können.

Ich warne die Kreis-Einsassen vor jedem Mißbrauch; mit der Aufforderung, falls der qu. Gewerbeschein zum Vorschein kommt, denselben sofort hierher einzusenden.

Breslau den 27. Oktober 1855.

(Kalender pro 1856.) Der Kalender „Der Veteran" pro 1856 hat sich dieses Jahr in den Ortschaften des Kreises eines so günstigen Absatzes zu erfreuen gehabt, daß eine Nachbestellung erforderlich geworden ist.

Da nunmehr die bestellten Exemplare hier eingetroffen sind, so können solche gegen sofortige Bezahlung von 6 Sgr. resp. 7 Sgr. baldigst in Empfang genommen werden.

Diejenigen, welche noch dergl. Kalender wünschen, mögen sich baldigst hierselbst melden, damit übersehen werden kann, ob eine fernere Nachbestellung erforderlich wird.

Breslau den 29. Oktober 1855.

(Bekanntmachung.) Der Besitzer des Windmühlen-Grundstücks sub Nr. 4 zu Magnitz, der Müllermeister Gottfried Schmalisch, beabsichtiget an Stelle der durch einen Sturm 1852 daselbst zerstörten Bock-Windmühle eine andere mit einem Spitz- und Mahlgange zu erbauen; welches Vorhaben hiermit in Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Einwendungen hiergegen bei der unterzeichneten Stelle anzubringen sind.

Magnitz den 30. October 1855. Die Ortspolizei-Verwaltung. Petersen.

(Pferde-Auction.) Von der unterzeichneten Abtheilung werden am 5. November c. früh von 10 Uhr ab 29 ausrangirte Pferde am Artillerie-Pferdestalle auf dem Bürgerwerder öffentlich gegen Meistgebot und sofortige baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Trensen und Halftern werden nicht mitgegeben.

Kommando der II. Fuß-Abtheilung Königl. 6. Artillerie-Regiments.

(Personal-Chronik.) Es wurden vereidigt:

Der Gutsadministrator Herrmann Schubart zu Schwoitsch, als stellvertretender Orts-Polizei-Verwalter für die Ortschaften Schwoitsch und Drachenbrunn.

Der Gerichtsmann Möbus als Gerichtsscholz, der Stellenbesitzer Anton Geschwind als Gerichtsmann für die Gemeinde Kl. Tinz.

Der Freistellenbesitzer Johann Schmiotke in Gallowitz als Gerichtsmann für genannten Ort.

Breslau den 31. Oktober 1855.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich bald Anzeige.

1. Weichenwärter Kempa, welcher von Huben nach Gabitz gezogen, dort jedoch nicht zu ermitteln gewesen ist.

2. Tagearbeiter Samuel Militzki, welcher früher in Ober Prietzen, Kreis Oels, gewohnt hat.

(Mit einer Beilage.)

Beilage zu Nr. 44 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 3. November 1855.

---

3. Maurergesell Brieger aus Seifersdorf, Kreis Wohlau, welcher sich am 23. d. M. von seiner Arbeit heimlich entfernt hat und jetzt im Breslauer Kreise auf Dammarbeit sein soll.

4. Unverehel. Ernestine Auguste Emilie Sauer aus Groß Mochbern.

5. Unverehel. Anna Rosina Kluge aus Groß Oldern, welche am 8. Oktober a. c. nach ihrer Heimath gewiesen wurde.

Breslau den 31. Oktober 1855.

(Bestrafungen.) 1. Unverehel. Christiane Klein aus Karlowitz, wegen Unterschlagung unter mildernden Umständen mit 2 Tagen Gefängniß.

2. Unverehel. Anna Marie Louise Lamm aus Janowitz, wegen verbotenen Aufenthalts mit 4 Wochen Detention.

3. Schäferknecht Gottlieb Schlappe aus Jäschkowitz, wegen Diebstahls mit 4 Monat Gef.

4. Dienstknecht Gottlieb Thiel aus Rothsürben, wegen verbotenen Aufenthalts mit 8 Tagen Detention.

5. Unverehel. Rosina Trupke aus Schweinern, wegen verbotenen Aufenthalts mit 4 Wochen Detention.

6. Dienstknecht Gottfried Hübner aus Schottgau, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tagen Gefängniß und Detention.

7. Tagearbeiter Gottlieb Lubig aus Schiedlagwitz, wegen zweier Diebstähle im wiederholten Rückfalle und Bettelns mit 1 Jahre Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

8. Verw. Tagearbeiter Johanna Rosina Riedel geb. Schölzel aus Klein Oldern, wegen Diebstahls mit 6 Wochen Gef., Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

9. Dienstknecht Karl August Schmiauke aus Gabitz, wegen Unterschlagung und wiederholten Diebstahls mit 4 Monat Gefängniß, Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerl. Ehre auf 1 Jahr.

10. Tagearbeiter Karl Joseph Haase aus Groß Mochbern, wegen wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde unter mildernden Umständen mit 3 Monat Gefängniß, einer Geldbuße von 10 Thlr. event. 1 Woche Gef., Verlust der bürgerl. Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

11. Tagearbeiter Karl Heinrich Adolph Werner aus Herrmannsdorf, wegen Theilnahme an wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde unter mildernden Umständen mit 3 Monat Gefängniß, einer Geldbuße von 10 Thlr. event. 1 Woche Gefängniß, ferner Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

12. Tagearbeiter Karl Wuttke aus Wirrwitz, wegen wiederholten Diebstahls unter mildernden Umständen mit 3 Wochen Gefängniß.

13. Tagearbeiter Karl Klose aus Herrenprotsch, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen und Bettelns mit 8 Tagen Gefängniß.

14. Tagelöhner Ignatz Schreiber zu Kottwitz, wegen Landstreichens und Bettelns im ersten Rückfalle mit 2 Wochen Gefängniß und Detention.

15. Verehel. Pfumfel geb. Zappe aus Barottwitz, wegen Diebstahls und Landstreichens mit 14 Tagen Gefängniß und Detention.

16. Tagearbeiter Karl Reich aus Wilhelmsthal, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.

17. Maurerpolierer Johann David May aus Rosenthal, wegen Wegschaffens mit Beschlag gelegter Sachen mit 3 Tagen Gefängniß.

18. Schiffer Joseph Senft aus Margareth, wegen Bettelns im Rückfalle mit 1 Woche Gef. und Detention.

Breslau den 31. Oktober 1855. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

(Betreffend die Haussteuer-Anlagen pro 1856.) Durch unsere Verfügung vom 26. September a. c. (Kreisblatt Nr. 39 pag. 207) ist der späteste Termin zur Einrichtung der Haussteuer-Anlagen pro 1856 auf den 24. Oktober a. c. festgesetzt worden.

Es sind aber demohnerachtet viele Gemeinden bis heute mit den gedachten Anlagen noch im Rückstande, weshalb wir die betreffenden Orts-Gerichte auffordern, dieselben nunmehr **bis zum 7. d. M.** bei Vermeidung eines Strafbotens, an uns einzureichen.

Breslau den 1. November 1855. Königl. Kreis-Steuer-Amt.

(Freiwilliger Verkauf.) Die den Erbschmiede-Meister Joseph Mulke'schen Erben gehörige Freistelle und Schmiede Nr. 1 zu Schmartsch, abgeschätzt auf 550 Thlr., zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in dem Bureau II. A. einzusehenden Taxe, soll

am 11. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Reimelt an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Zimmer Nr. II. freiwillig an den Meistbietenden verkauft werden.

Breslau den 17. Oktober 1855. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(Freiwilliger Verkauf.) Die den Freigärtner Johann Gottfried Reinsch'schen Erben gehörige Dresch-, jetzt Freigärtner-Stelle Nr. 5 zu Pleischwitz, abgeschätzt auf 416 Rthlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in dem Bureau II. A. einzusehenden Taxe, soll

am 30. November 1855 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schaubert an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. II. freiwillig subhastirt werden.

Breslau den 25. Oktober 1855. **Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.**

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.